



Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Stand: August 2016

Union Investment Austria GmbH

1010 Wien, Schottenring 16

Telefon: +43(0)1 205 505- 5102 oder 5103

Telefax: +43(0)1 205 505- 5193

E-Mail: info@union-investment.at

Internet: www.union-investment.at

UID-Nummer: ATU55827500

FB-Gericht, FB-Nummer: Handelsgericht Wien, FN 54527 m

DVR: 0718751

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| <u>1 EINFÜHRUNG</u> | 4 |
| 1.1 UNION INVESTMENT AUSTRIA GMBH | 4 |
| 1.2 RECHTLICHE ANFORDERUNGEN UND ZIELSETZUNG | 4 |
| 1.3 MAßGEBLICHKEIT ANDERER RICHTLINIEN | 4 |
| 1.4 UNTERNEHMENSINTERNE VERANTWORTUNG | 4 |
| <u>2 INTERESSENKONFLIKTE</u> | 5 |
| 2.1 MÖGLICHE ARTEN VON INTERESSENKONFLIKTEN | 5 |
| 2.2 RELEVANTE PERSONEN | 5 |
| <u>3 MAßNAHMEN ZUR PRÄVENTION UND STEUERUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN</u> | 6 |
| 3.1 ERKENNUNG – VERMEIDUNG - OFFENLEGUNG | 6 |
| 3.2 GENERELLE MAßNAHMEN | 6 |
| 3.2.1 UNTERNEHMENSKULTUR/ INTEGRITÄT | 6 |
| 3.2.2 PRIORISIERUNG | 6 |
| 3.2.3 GESCHENKANNAHME | 6 |
| 3.2.4 FUNKTIONELLE UND ORGANISATORISCHE TRENNUNG | 7 |
| 3.2.5 TRENNUNG VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DEPOTBANK | 7 |
| 3.2.6 VERTRAULICHKEITSBEREICHE | 7 |
| 3.2.7 MELDEVERPFLICHTUNG | 7 |
| 3.2.8 SCHULUNGEN | 7 |
| 3.2.9 RICHTLINIEN FÜR MITARBEITERGESCHÄFTE | 8 |
| 3.2.10 VERGÜTUNG | 8 |
| 3.2.11 VORTEILE | 8 |
| 3.2.12 ABSTANDNAHME VON GESCHÄFTEN BZW. MANDATEN | 8 |
| 3.2.13 BEST EXECUTION POLICY | 8 |
| 3.2.14 AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN | 9 |
| 3.2.15 NEBENBESCHÄFTIGUNGEN / BETEILIGUNGEN | 9 |
| 3.2.16 BESCHWERDEMANAGEMENT | 9 |
| 3.3 COMPLIANCE-ORGANISATION | 10 |
| 3.3.1 INFORMATIONSRECHT | 10 |
| 3.3.2 KONFLIKTBEOBACHTUNGSLISTE | 10 |
| 3.3.3 KONFLIKTREGISTER | 10 |
| 3.3.4 ENTSCHEIDUNG ÜBER ERKANNTEN INTERESSENKONFLIKTE | 11 |
| 3.3.5 ÜBERWACHUNG VON MITARBEITERN | 11 |
| 3.4 OFFENLEGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN | 11 |
| 3.5 AUFZEICHNUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN | 12 |
| <u>4 ÜBERSICHT UND MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN</u> | 12 |
| 4.1.1 (POTENTIELLE) INTERESSENKONFLIKTE AUS DER TÄTIGKEIT VON BEAUFTRAGTEN DER UNION INVESTMENT AUSTRIA GMBH | 15 |
| 4.1.2 (POTENTIELLE) INTERESSENKONFLIKTE AUS DER TÄTIGKEIT VON UNTERBEAUFTRAGTEN | 15 |

| | |
|--|------------------|
| 4.1.3 (POTENTIELLE) INTERESSENKONFLIKTE AUS DER TÄTIGKEIT DES EXTERNEN BEWERTERS | 15 |
| <u>4.1.4 ÜBERPRÜFUNG DER GRUNDSÄTZE</u> | <u>15</u> |

1 Einführung

1.1 Union Investment Austria GmbH

Die **Union Investment Austria GmbH (im Folgenden kurz „UIA“)** verwaltet Investmentfonds nach den Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) und des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG). Zusätzlich ist die UIA zur individuellen Verwaltung von Portfolios (diskretionäre Vermögensverwaltung) gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG berechtigt.

Die UIA und ihre Tochtergesellschaften verfolgen als Fondsanbieter eine ehrliche, nachhaltige, stets am Kundeninteresse orientierte Veranlagungspolitik. UIA wird dabei alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften unabhängig, im besten Interesse ihrer Anleger und der Integrität des Marktes einhalten.

1.2 Rechtliche Anforderungen und Zielsetzung

Um zu gewährleisten, dass die kollektive Portfolioverwaltung in Bezug auf OGAW und alternative Investmentfonds (AIF) sowie die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und der individuellen Portfolioverwaltung von der UIA stets im besten Interesse ihrer Kunden bzw. der Anteilhaber erbracht werden, ist die UIA gemäß InvFG 2011, AIFMG, Verordnung (EU) Nr. 231/2013 („Level 2-VO“) bzw. Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaften bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen.

Diese Grundsätze legen, neben der internen Zuständigkeit für die Umsetzung dieser Grundsätze, die allgemeine Vorgehensweise der UIA bei der Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten fest, um den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu entsprechen. Diese Vorgehensweise umfasst:

- **Erkennen** von Umständen, aus denen Interessenkonflikte entstehen könnten, inklusive jener Konflikte, die ein Risiko der Verletzung von Kundeninteressen nach sich ziehen.
- Festlegung von **Maßnahmen**, die angewendet werden, um potentielle und tatsächliche Interessenkonflikte rechtzeitig zu erkennen und zu **vermeiden**.
- Festlegung der Vorgehensweise im Falle der gebotenen **Offenlegung** von nicht vermeidbaren Interessenkonflikten.
- Implementierung der **Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten**.

1.3 Maßgeblichkeit anderer Richtlinien

Die UIA trifft vielfältige operative und organisatorische Maßnahmen zur Erkennung und Bewältigung von Interessenkonflikten, um allen rechtlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten Folge zu leisten.

1.4 Unternehmensinterne Verantwortung

Compliance Office

Das Compliance Office der UIA für die Erstellung, Umsetzung, Anwendung und Aktualisierung der Interessenkonflikts-Politik der o.g. Grundsätze verantwortlich. Ferner hat es die betreffenden Abteilungen bzw. Mitarbeiter durch entsprechende Informati-

on und Anleitung in die Lage zu versetzen, potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und diese an das Compliance Office zu melden.

Führungskräfte

Die Führungskräfte sind für die Sensibilisierung der Mitarbeiter betreffend den Themenbereich Interessenkonflikte verantwortlich.

Mitarbeiter

Die Erkennung und Meldung potenzieller Interessenkonflikte an das Compliance Office ist Aufgabe der betroffenen Abteilungen bzw. Mitarbeiter. Dies ist vom Compliance Office zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen.

2 Interessenkonflikte

2.1 Mögliche Arten von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können sowohl im Zusammenhang mit der kollektiven Portfolioverwaltung (Fondsverwaltung nach InvFG 2011 und AIFMG) als auch der individuellen Portfolioverwaltung sowie Anlageberatung (iSd WAG 2007) entstehen.

Sie können insbesondere dann auftreten, wenn die UIA, eine relevante Person oder eine andere direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der UIA verbundene Person

- zu Lasten des Kunden, der Anteilinhaber oder eines Fonds einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- am Ergebnis einer für einen Kunden, Anteilinhaber oder Fonds erbrachten Dienstleistung oder eines im Namen eines Kunden oder Fonds getätigten Geschäftes ein Interesse hat, das dem Interesse des Kunden oder Fonds zuwiderläuft;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Kunden, einer Gruppe von Kunden oder eines Fonds über die Interessen eines anderen Kunden, einer anderen Kundengruppe oder eines anderen Fonds zu stellen;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern desselben Fonds zu stellen;
- der gleichen geschäftlichen Tätigkeit nachgeht wie der Kunde;
- aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Kunden, Anteilinhaber oder Fonds in Bezug auf eine für den Kunden oder Fonds erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der dafür üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den §§ 22 ff InvFG 2011, § 12 AIFMG (samt Durchführungsrechtsakte) sowie §§ 34 f WAG 2007.

2.2 Relevante Personen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „relevante Personen“:

- die Mitglieder der Geschäftsleitung der UIA;
- Gesellschafter der UIA;
- Angestellte der UIA sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der UIA zur Verfügung gestellt und von dieser kontrolliert werden;
- natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer Auslagerung unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die UIA beteiligt sind;

Interessenkonflikte können zwischen folgenden Parteien entstehen:

- zwischen der UIA einerseits und ihren Kunden, Anteilhabern oder Fonds (OGAW und AIF) andererseits;
- zwischen relevanten Personen, beauftragten oder unterbeauftragten Personen bzw. etwaigen externen Bewertern der UIA einerseits und ihren Kunden, Anteilhabern oder Fonds (OGAW und AIF) andererseits;
- zwischen zwei oder mehreren Kunden bzw. Fonds (OGAW und AIF) der UIA untereinander; und
- zwischen Master- und Feeder- Fonds (sofern anwendbar).

3 Maßnahmen zur Prävention und Steuerung von Interessenkonflikten

3.1 Erkennung – Vermeidung - Offenlegung

Sofern ein erkannter (potenzieller) Interessenkonflikt aufgrund der in der UIA festgelegten organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen (dazu gleich unten) nicht vermieden werden kann, ist es die oberste Priorität der UIA diesen Interessenkonflikt im Sinne der Anteilhaber zu lösen.

Reichen die von der UIA getroffenen organisatorischen oder verwaltungstechnischen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kunden-, Anteilhaber- bzw. Fondsinteressen vermieden werden kann, legt die UIA dem Kunden bzw. Anleger die allgemeine Art und/oder Quelle der Interessenkonflikte eindeutig dar (zur Offenlegung siehe weiter unten).

3.2 Generelle Maßnahmen

3.2.1 Unternehmenskultur/ Integrität

Die UIA erwartet von den für sie tätigen Personen Integrität und Verantwortungsbewusstsein und vertraut darauf, dass sie unvereinbare Handlungen unterlassen und Interessenkonflikte soweit es geht vermeiden, sowohl innerhalb als auch außerhalb der UIA. Die Mitarbeiter sollen ihre Kunden sowie die Pflichten und Verantwortlichkeiten der UIA gegenüber ihren Kunden kennen und einhalten.

3.2.2 Priorisierung

Das Interesse der Kunden, Anteilhaber bzw. Fonds geht dem Interesse der UIA und anderer relevanter Personen vor

3.2.3 Geschenkkannahme

Mitarbeiter der UIA dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen. Details zum Verbot der Annahme von persönlichen Zuwendungen finden sich in der jeweils gültigen Arbeitsrichtlinie über die Gewährung und Annahme von Geschenken der UIA.

3.2.4 Funktionelle und organisatorische Trennung

Durch die funktionelle wie organisatorische (räumliche) Trennung von Funktionen und Abteilungen innerhalb der UIA soll verhindert werden, dass Personen einen unangemessenen Einfluss auf andere Personen ausüben, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit individueller bzw. kollektiver Portfolioverwaltung oder Anlageberatung erbringen, die potentiell miteinander in einem Interessenkonflikt stehen. Diese Trennung betrifft insbesondere die Bereiche Fondsmanagement, Risikomanagement und Geschäftsleitung und wird in allen Hierarchieebenen, bis hin zur Geschäftsleitung gewahrt.

Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der jeweiligen Funktionen bzw. Abteilungen werden klar festgelegt. Das Organigramm gibt diese Aufbauorganisation wieder und bildet auch die Basis für die Festlegung von Vertraulichkeitsbereichen (sog. „Chinese Walls“).

3.2.5 Trennung Verwaltungsgesellschaft und Depotbank

Das InvFG 2011 sieht vor, dass die Funktionen der Depotbank von jenen der Verwaltungsgesellschaft zu trennen und von unterschiedlichen Gesellschaften wahrzunehmen sind. Die Einhaltung dieser Trennung wird sowohl von der internen Revision als auch vom Wirtschaftsprüfer der UIA überwacht.

3.2.6 Vertraulichkeitsbereiche

Durch die Errichtung von Chinese Walls zwischen den einzelnen in der UIA definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur für das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist. Dies schließt die Sicherung vertraulicher Informationen auf Computersystemen oder Dateien durch Zugang nur für autorisierte Benutzer und/oder mit Passwörtern ein.

3.2.7 Meldeverpflichtung

Stellt ein Mitarbeiter einen tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt fest, so ist das Compliance Office zu informieren. Die Meldeverpflichtung besteht nicht bei geringfügigen bzw. unerheblichen Interessenkonflikten ohne Schadenspotential für Kunden, sondern nur für solche, die auch geeignet sind, einen tatsächlichen Schaden für den Kunden entstehen zu lassen. Im Zweifel ist das Compliance Office zu kontaktieren. Dabei sind dem Compliance Office auch sonstige für die Sachverhaltsdarstellung notwendige Unterlagen unverzüglich zu übermitteln. Das Compliance Office dokumentiert Zeitpunkt, Inhalt der Meldung, den Meldenden, den Interessenkonflikt und die Maßnahmen, die ergriffen wurden um den Interessenkonflikt zu bewältigen.

Dem Compliance Office ist auch die gleichzeitige oder unmittelbar nachfolgende Einbeziehung von relevanten Personen in die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zu melden, wenn diese Einbeziehung nicht verhindert werden konnte, diese jedoch ein ordnungsgemäßes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

3.2.8 Schulungen

Mitarbeiter der UIA erhalten entsprechende Schulungen, in denen ihnen die Anforderungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten nahe gebracht werden. Jeder

Mitarbeiter ist zur Einhaltung der Compliance Ordnung der UIA sowie diesen Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten verpflichtet.

3.2.9 Richtlinien für Mitarbeitergeschäfte

Die Mitarbeiter der UIA unterstehen den Regelungen für Mitarbeitergeschäfte der Compliance Ordnung der UIA. Dies schließt auch die Meldung von Depots bei Fremdbanken mit ein. Die Einhaltung der Regelwerke wird durch das Compliance Office überwacht. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung der gesetzlichen Verbote von Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation. Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen die Interessen der Kunden oder gegen die Interessen der UIA abgeschlossen werden.

3.2.10 Vergütung

Die Grundsätze der Vergütungspolitik der UIA sind so gestaltet, dass die Vergütung von Mitarbeitern keinerlei direkte Verbindung mit den Vergütungen oder dem erwirtschafteten Ertrag von anderen Mitarbeitern hat, deren Tätigkeit in einem Interessenkonflikt mit Tätigkeiten der Ersteren stehen.

3.2.11 Vorteile

Bei Erbringung der Wertpapierdienstleistungen der individuellen Portfolioverwaltung und Anlageberatung erhält die UIA von bzw. gewährt sie an Emittenten von Finanzinstrumenten, Fondsgesellschaften oder sonstige(n) Dritte(n) zur Deckung des Aufwandes, der im Zuge dieses Services entsteht, Vorteile (auch „Inducements“, „Vergütungen“ oder „Anreize“). Die UIA stellt sicher, dass diese Vorteile den Interessen des Kunden nicht entgegenstehen, sondern für eine Verbesserung der Qualität ihrer Wertpapierdienstleistungen verwendet werden. Die konkrete Offenlegung der Existenz, Art und Höhe solcher Vorteile an den Kunden erfolgt jeweils vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung.

3.2.12 Abstandnahme von Geschäften bzw. Mandaten

Eine der Entscheidungsmöglichkeiten der UIA ist die Abstandnahme von einem möglichen Geschäft, wenn nach Abwägung aller Risiken keine andere Möglichkeit besteht, um einen Konflikt zu bewältigen und eine Offenlegung aufgrund geschäftspolitischer Erwägungen weder den Interessen der Kunden noch der UIA dienen würde.

Ergibt sich ein Interessenkonflikt aufgrund einer Mandatierung eines Mitarbeiters der UIA in ein Gremium so wird darüber entschieden, ob dieses Mandat zur Gänze zurückzulegen ist oder ob durch die Nichtteilnahme an Entscheidungsprozessen - zum Beispiel durch Verlassen von Aufsichtsratssitzungen - bei bestimmten Themen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann.

3.2.13 Best Execution Policy

Die UIA hat „Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik)“ definiert und umgesetzt, die festlegen, nach welchen Regeln die UIA Kundenaufträge im bestmöglichen Interesse der Kunden ausführt.

Bei IPOs erfolgt die Zuteilung von Wertpapieremissionen bei Partizipation an Börsengängen (IPOs) auf die Fonds der UIA wie folgt:

Die UIA hat das Ziel, Emissionen sowie die zugeteilten Wertpapiere fair auf die Fonds aufzuteilen. Grundsätzlich ist die Grundlage der Strategien und Investmententscheidungen eines für einen Fonds verantwortlichen Fondsmanagers das Investmentuniversum sowie das Investmentziel des jeweiligen Fonds. Jedem Fondsmanager steht es frei, an einem IPO, das mit dem Investmentziel seines Portfolios übereinstimmt, mitzumachen. In der Regel erteilt der Fondsmanager seinen Auftrag direkt an einen geeigneten Broker. Im Falle der Verwaltung von mehreren gleichgearteten Portfolios bzw. bei Sammlung der Aufträge mehrerer Fondsmanager und einer gekürzten Zuteilung erfolgt die Aufteilung auf die Portfolios, soweit anwendbar, anteilmäßig.

Umgang mit Teilausführungen von Aufträgen:

Die Zusammenlegung von Aufträgen für verschiedene Fonds oder von Aufträgen für Fonds mit Aufträgen für die eigene Rechnung von UIA ist nur zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für einen Fonds von Nachteil ist. In diesem Fall ist folgender Grundsatz zu berücksichtigen: es gibt eine Vorerfassung der geplanten Transaktion in entsprechenden Systemen, und es kommt zu einer anteilmäßigen Aufteilung auf die betroffenen Fonds. In Ausnahmefällen kann ein Abweichen von der anteilmäßigen Aufteilung zulässig sein. Die Entscheidung darüber wird in Abstimmung mit dem Risikomanagement getroffen.

Bei Zusammenlegung von Fondsaufträgen mit Aufträgen für eigene Rechnung darf nicht in einer für die Fonds bzw. die Kunden nachteiligen Weise verfahren werden. Kommt es in diesem Fall zu Teilausführungen, ist bei der Zuweisung der zugehörigen Geschäfte den Fonds bzw. den Kunden gegenüber den Eigengeschäften grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

3.2.14 Ausübung von Stimmrechten

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist. Unter 2,0% wird kein Stimmrecht in Anspruch genommen. Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds über alle anderen Interessen gestellt.

3.2.15 Nebenbeschäftigungen / Beteiligungen

Grundsätzlich sind Nebenbeschäftigungen bzw. Beteiligungen untersagt. In Ausnahmefällen kann von der Geschäftsleitung bzw. bei Geschäftsleitern vom Aufsichtsrat eine schriftliche Bewilligung jeweils in Absprache mit dem Compliance Office erteilt werden.

3.2.16 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der UIA ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Evaluierung von Konflikten. Definierte Fachbereiche haben im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde den dahinterstehenden Interessenkonflikt zu analysieren und Maßnahmen zur Bewältigung bzw. Vermeidung eines möglichen Konflikts einzuleiten.

3.3 Compliance-Organisation

Das Compliance Office der UIA ist für die Überwachung der Implementierung und Einhaltung geeigneter Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten durch die UIA zuständig.

Die Weitergabe sensibler Informationen in der UIA oder von Informationen, die andere Abteilungen in ihrer Handlungsweise so beeinflussen würden, dass dies dem Kunden schaden würde, darf grundsätzlich gar nicht und in Ausnahmefällen nur in dokumentierter Form unter Einbindung des Compliance-Officers erfolgen. Insbesondere sind des Weiteren alle Interessenkonflikte zwischen der UIA und/oder den Mitarbeitern auf der einen Seite und seinen Kunden auf der anderen Seite sowie den Kunden untereinander zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Vermeidung (und ggf. zu deren Veröffentlichung) zu treffen.

Die Effizienz und Zweckmäßigkeit der Strategien wird periodisch überprüft. In seinem jährlichen Tätigkeitsbericht an die Geschäftsführung der UIA hat das Compliance Office auf die implementierten Verfahren einzugehen und gegebenenfalls Vorschläge für weitere Maßnahmen oder Änderungen zu machen. Dabei stehen dem Compliance Office folgende Instrumente zur Verfügung:

3.3.1 Informationsrecht

Für Mitarbeiter des Compliance Office besteht ein uneingeschränktes und jederzeitiges Einsichts-, Zugangs-, und Auskunftsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen und Informationen sowie von Personaldaten in der UIA, soweit dies für die Überwachung oder Bewältigung von Interessenkonflikten notwendig ist.

Die UIA hat zur Wahrnehmung der sich aus gegenständlicher Richtlinie ergebenden Funktionen alle compliance-relevanten Informationen dem Compliance Office zu übermitteln.

3.3.2 Konfliktbeobachtungsliste

Geschäfte, aus denen zwischen der UIA bzw. deren Mitarbeitern einerseits und den Kunden, Anteilhabern oder Fonds andererseits oder zwischen verschiedenen Kunden, Anteilhabern oder Fonds Interessenkonflikte resultieren, sind vom Compliance Office auf eine Konfliktbeobachtungsliste zu setzen und der weitere Verlauf der Transaktion ebenso wie die involvierten Personen zu überwachen. Es liegt in der Entscheidung des Compliance-Officers, betroffene Geschäfte wieder von der Liste zu streichen.

3.3.3 Konfliktregister

Der Compliance-Beauftragte führt ein streng vertrauliches, in seiner Gesamtheit nur ihm bekanntes Konfliktregister, das gegebenenfalls durch andere Informationssysteme, wie Mandatsdatenbanken oder Insiderverzeichnisse, ergänzt wird. Das Konfliktregister basiert einerseits auf der Analyse der tatsächlichen Geschäftsfelder der UIA sowie der daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikte und andererseits auf der Erfassung von Umständen, die zu relevanten Interessenkonflikten führen können sowie namhafter Beteiligungen der UIA.

Will die UIA z.B. neue Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungen mit Interessenkonfliktpotential eingehen, werden diese zuvor einem „Konflikt-Check“ unterzogen.

Damit der „Konflikt-Check“ und die darauf aufbauenden Maßnahmen durchgeführt werden können, hat die UIA dem Compliance Office insbesondere auch Folgendes zu melden:

- Aufnahmen neuer Geschäftszweige
- beabsichtigte neue Produkte
- beabsichtigte geplante Verkaufswettbewerbe im Wertpapierbereich
- Vergütungssystem und deren Änderungen
- Compliance-relevante organisatorische Veränderungen (z.B. Organigramm-änderungen, wesentliche Personaländerungen)

Kommt es zum Abschluss des Geschäftes oder Vornahme der Beteiligung, werden diese dem Konfliktregister hinzugefügt. Darüber hinaus ist auch jede anderweitige Änderung in Bezug auf Registereintragungen an das Compliance Office als registerführende Stelle zu melden und von diesem entsprechend zu verarbeiten.

3.3.4 Entscheidung über erkannte Interessenkonflikte

Der Compliance-Beauftragte entscheidet unabhängig, aber im Sinne der gesetzlichen Regelungen und der von ihm adaptierten Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, ob ein Tätigwerden über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereichs hinaus nötig ist. Ist ein solches erforderlich, so entscheidet der Compliance-Beauftragte über die weiteren Maßnahmen zur Lösung dieses Konfliktes bzw. führt er selbst eine Entscheidung herbei. Er kann, falls erforderlich interne und externe Experten hinzuziehen. Dies ist zu dokumentieren. Jeder unangemessene Einfluss auf die Entscheidung des Compliance Office ist zu unterlassen, ebenso wie jede gleichzeitige oder spätere Einbeziehung einer Person in konfliktträchtige Transaktionen, sofern diese Einbeziehung ein angemessenes Konfliktmanagement beeinträchtigen könnte.

Der Compliance-Beauftragte kann bei Geschäften, bei denen er von einem Interessenkonflikt erfahren hat, die Offenlegung des Interessenkonflikts anordnen (siehe dazu auch Punkt 3.4 Offenlegung von Interessenkonflikten).

3.3.5 Überwachung von Mitarbeitern

Der Compliance-Beauftragte hat die relevanten Personen, die im Namen von Kunden tätig werden oder Dienstleistungen für Kunden erbringen, im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

Relevante Personen, deren Hauptaufgabe die Portfolioverwaltung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden ist, unterliegen einer gesonderten Beaufsichtigung.

3.4 Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die oben genannten Maßnahmen nicht aus, um einen Interessenkonflikt zu verhindern und so zu gewährleisten, dass das Kundeninteresse nicht beeinträchtigt wird, hat die UIA dem Kunden vor Ausführung des in Frage stehenden Geschäfts die Art und Ursache des Interessenkonfliktes offenzulegen.

Diese Maßnahme soll es dem Kunden ermöglichen, eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Wertpapierdienstleistung bzw. eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Unbeschadet aller Offenlegungspflichten sind das Bankgeheimnis und die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

Die Offenlegung des Interessenkonfliktes muss unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden bzw. Anteilinhabers so gestaltet sein, dass der Kunde bzw. Anteilinhaber eine fundierte Entscheidung in Bezug auf die Wertpapierdienstleistung bzw. Anlage treffen kann, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt steht.

Vor der Vornahme der Offenlegung eines Interessenkonfliktes ist der Compliance-Beauftragte zu kontaktieren.

3.5 Aufzeichnung von Interessenkonflikten

Die UIA hat Aufzeichnungen darüber zu führen, bei welchen Arten der von ihr oder in ihrem Auftrag erbrachten Tätigkeiten ein Interessenkonflikt, bei dem das Risiko der Schädigung von Kundeninteressen erheblich ist, aufgetreten ist bzw. bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnte.

Diese Aufzeichnungen sind regelmäßig zu aktualisieren. Der Geschäftsleitung sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, schriftliche Berichte über diese Aufzeichnungen zu erstatten.

4 Übersicht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

| Potentielle Interessenkonflikte | Maßnahmen |
|---|---|
| Geschäftsführungs-/Vorstandsmandate bzw. Nebentätigkeiten von Mitarbeitern bzw. der Geschäftsführer der UIA in einem Konzernunternehmen oder Unternehmen von Kunden. | Jede diesbezügliche Nebenbeschäftigung ist grundsätzlich untersagt bzw. kann in Ausnahmefällen bei Mitarbeitern von der Geschäftsleitung und bei Geschäftsleitern vom Aufsichtsrat jeweils in Absprache mit dem Compliance Office bewilligt werden |
| Doppelfunktionen in den Aufsichtsräten von Konzernunternehmen oder Unternehmen von Kunden. | Jedes Aufsichtsratsmandat ist grundsätzlich untersagt bzw. kann in Ausnahmefällen bei Mitarbeitern von der Geschäftsleitung und bei Geschäftsleitern vom Aufsichtsrat jeweils in Absprache mit dem Compliance Office (Meldung von Mandaten an dieses) bewilligt werden. |
| Einflussnahme der Geschäftsführung auf die Orderausführung und -zuteilung sowohl bei Fonds und im Rahmen einer individuellen Vermögensverwaltung. | Orderausführung und -zuteilung erfolgen gemäß einer internen Arbeitsrichtlinie. Die Einflussnahme der Geschäftsführung ist sohin ausgeschlossen. |
| Bevorzugung des eigenen Institutes bzw. bestimmter „guter“ Kunden bei der kollektiven Portfolioverwaltung (Fondsverwaltung nach InvFG 2011 und AIFMG) als auch der individuellen Portfolioverwaltung sowie Anlageberatung (iSd WAG 2007). | Für eine WAG 2007 konforme Beratung bzw. Ordererteilung werden objektiv nachvollziehbare Entscheidungskriterien zu Grunde gelegt (z.B. , Time to Market, Kosten, Zielgruppen, Region, Anforderungen eines Retailkunden versus Institutionelle). |
| Umgang mit der Zuteilung von Emissionen, gleiche bzw. ähnliche Orders für mehrere Fonds/Portfolien und Exekution der Anlageentscheidung bei Fonds mit gleicher bzw. sehr ähnlicher Strategie. | Die einzuhaltende Vorgehensweise ist in einer internen Arbeitsrichtlinie beschrieben. |

| | |
|---|--|
| Bevorzugung von bestimmten Fonds bzw. Vermögensverwaltungsmandaten bei der Orderzuteilung (z.B. Teilausführung von Sammelorders, Zuteilung bei Neuemissionen). | Festlegung einer klaren Zuordnung vor Ordererteilung bzw. die Orderzuteilung erfolgt gem. einer internen Arbeitsrichtlinie (Prinzip der Gleichbehandlung). |
| Transaktionen zwischen Fonds | Um eine Benachteiligung von Anteilinhabern zu verhindern, wurden in einer internen Arbeitsrichtlinie die Voraussetzungen für marktkonforme Transaktionen definiert. |
| Churning: Generierung von zusätzlichen Gebühren durch häufige Umschichtungen. | Umschichtungen werden nur bei Vorliegen sachlicher Rechtfertigung und im besten Interesse des Kunden durchgeführt. |
| Marktanalysen und Research-Material, die an Kunden weiter gegeben werden. | Bei Marktanalysen und Research-Material sind die erforderlichen rechtlichen Hinweise und die Quelle anzuführen. |
| Strategische Überlegungen des Eigentümers stehen im Vordergrund (z.B. Rücklösungen, Emissionen verursachen günstige Bedingungen für den Eigentümer bei gleichzeitiger Benachteiligung des Kunden bzw. der verbundenen Unternehmen). | Nur wenn im Interesse des Kunden und mit nachvollziehbarer Dokumentation der Kauf-/Verkaufsentscheidung. |
| Frontrunning / Parallelrunning – Beeinflussung der Orderreihenfolge, zB die eigene Order wird in Kenntnis der Orderlage erteilt. | Frontrunning / Parallelrunning sind sowohl per Gesetz als auch gemäß den Bestimmungen der Compliance Ordnung verboten und sind primär keine potentiellen Interessenkonflikte sondern eher als Insiderhandel einzustufen. In den Schulungen durch Compliance Office wird immer auf diese, speziell für Bankmitarbeiter, geltende Bestimmung hingewiesen und wird von Compliance Office durch Überwachung der Mitarbeitergeschäfte sowie der Transaktionsmeldeverpflichtung der Mitarbeiter für eine Hintanhaltung der Verhaltensweise ausreichend Vorsorge getroffen. |
| Geschenkannahme und Gewährung durch Mitarbeitern (Entgegennahme von persönlichen Zuwendungen) | Mitarbeiter dürfen für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen. Details zum Verbot der Annahme und Gewährung von persönlichen Zuwendungen sind in einer internen Arbeitsrichtlinie geregelt. |
| Möglichkeit eines Investments in eigene OGAW und/oder AIF im Rahmen der individuellen Portfolioverwaltung. | Grundsätzlich gemäß § 27 InvFG Z 1 möglich, sofern der Kunde zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben hat. |
| Mitarbeiter der UIA könnten bei einem Informationsvorsprung gegenüber dem Markt versucht sein, Compliance Regelungen zu umgehen. | Informationsvorsprung ist gesetzlich und auch gemäß den Bestimmungen der Compliance Ordnung verboten und ist primär kein potentieller Interessenkonflikt sondern Insiderhandel. Die entsprechenden Regelungen befinden sich in der Compliance Ordnung und zusätzlich erfolgt die laufenden Kontrolle der Mitarbeiter Geschäfte etc. durch das Compliance Office. |
| Ertragsziele der Vertriebsmitarbeiter könnten einen Anreiz darstellen, dem Kunden Produkte mit höherer Verwaltungsgebühr anzubieten. | Die Anlegerbedürfnisse insbesondere die Ertragsziele und die Risikotoleranz entsprechend dem Geldanlageprofil gemäß WAG 2007 sind einzuhalten. |
| Verwendung von Unternehmensnahen Ge- | Grundlage für die Abwicklung von Geschäft- |

| | |
|--|---|
| <p>sellschaften als Counterpart könnte zu höheren Spesen für Kunden führen.</p> | <p>ten ist die Best Execution Policy der UIA, welche immer einzuhalten ist.</p> <p>Die UIA entscheidet über die Auswahl der Gegenpartei nach objektiven Kriterien und unter Wahrung der Interessen der Anleger und der Integrität des Marktes mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung. Sie erteilt Aufträge nur an Gegenparteien, die Gewähr für eine aus einer Gesamtbetrachtung bestmögliche Wahrung der Kundeninteressen bieten. Werden über „verbundene Unternehmen“ Transaktionen für Kapitalanlagefonds abgewickelt, wendet die UIA eine spezifische Sorgfalt an.</p> |
| <p>Einsatz eigener Fonds</p> | <p>Fonds können jederzeit in andere Fonds der UIA investieren, wenn diese der Veranlagungsstrategie des kaufenden Fonds entsprechen. Dies kann sowohl in der Startphase oder auch zu jedem anderen Zeitpunkt geschehen.</p> <p>Der Vorteil eines Investments in eigene Subfonds ist z.B. die jederzeitige detaillierte Kenntnis über die einzelnen Bestandteile des gekauften Fonds, die Risikoüberwachung im eigenen Haus. Für den Anteilseigner wird durch die Verwendung eigener Produkte auch die doppelte Spesenbelastung vermieden.</p> |
| <p>Rücknahmen von Fondsanteilen: Anteilhaber eines Fonds wünschen in marktengen Phasen eine Rücknahme ihrer Fondsanteile. Die im Fonds beinhalteten Wertpapiere weisen einen unterschiedlichen Grad an Liquidität auf bzw. können teilweise lediglich mit Kursabschlägen veräußert werden.</p> | <p>Bei einer Veräußerung von Wertpapieren zur Bedienung von Anteilscheinrücknahmen haben Fondsmanager darauf zu achten, dass die Portfoliostruktur nach der Veräußerung weiterhin eine ausgewogene Zusammensetzung aufweist. Eine Veräußerung von Wertpapieren mit Kursabschlägen ist nur in einem begrenzten Ausmaß möglich, und die Kursabschläge dürfen nicht wesentlich sein. Andernfalls sind andere, rechtliche Schritte zu erwägen.</p> |
| <p>Schadenersatz: Bei Schäden, welche einem Fonds entstehen und welche die UIA zu ersetzen hat, hat die UIA das Interesse am Vorliegen einer möglichst geringen Schadenssumme, im Gegensatz zu den Anteilhabern, die Interesse an einer möglichst hohen Schadenssumme (hoher Schadenersatz) haben. Selbiges gilt für Schäden bei Fonds, bei denen das Fondsmanagement an einen Dritten ausgelagert ist, und welche der Dritte zu ersetzen hat.</p> | <p>Die Schadensberechnung erfolgt durch eine vom internen bzw. externen Fondsmanagement unabhängige Stelle in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer und/oder der Fondsbuchhaltung der UIA.</p> |

4.1.1 (Potentielle) Interessenkonflikte aus der Tätigkeit von Beauftragten der Union Investment Austria GmbH

Die UIA berücksichtigt bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte die Interessen der Anleger. So sind etwa beauftragte Dritte verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte im Zusammenhang mit deren Tätigkeit zu identifizieren, interne Grundsätze zur Vermeidung der identifizierten Interessenkonflikte aufzustellen und unvermeidbare Interessenkonflikte der UIA gegenüber offen zu legen.

4.1.2 (Potentielle) Interessenkonflikte aus der Tätigkeit von Unterbeauftragten

Sofern die UIA zustimmt, dass der Beauftragte die übertragenen Aufgaben seinerseits an Dritte weitergibt (Subdelegation), geschieht dies – neben anderen Bedingungen – ebenfalls nur unter der Voraussetzung, dass allfällige Interessenkonflikte, die sich aus der Unterbeauftragung ergeben können, festgestellt und gemäß der Interessenkonflikts-Politik gelöst werden und der UIA gegenüber offengelegt werden.

4.1.3 (Potentielle) Interessenkonflikte aus der Tätigkeit des externen Bewerbers

Es gibt keine potentiellen Interessenskonflikte aus der Tätigkeit des externen Bewerbers, da keine Dienstleistungen von externen Bewertern angenommen werden. Notwendige Bewertungen werden von der Gruppe Risikomanagement der UIA durchgeführt.

4.1.4 Überprüfung der Grundsätze

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten der UIA werden hinsichtlich Aktualität zumindest einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen und im Anlassfall überprüft.